

Sitzungsvorlage öffentlich Nr. GR/2024/092

Abteilung 130 - Personal und Organisation

Federführung: Obermayer, Friedrich Telefon: +49 7021 502-209

AZ:

Datum: 20.06.2024

Bestellung der hauptamtlichen Ortsvorsteherin für den Stadtteil Jesingen

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	16.07.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2024

ANLAGEN

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 131

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globa le Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder									
Priorität 1 ☐ Wohnen und Quartiere ☐ Bildung ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie						 Priorität 3 Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement Kultur, Sport und Freizeit Gesundes und sicheres Leben 			
Priorität 2				<u>Prior</u>	Priorität 4				
	 □ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus □ Moderne Verwaltung und Gremien □ Mobilität und Versorgungsnetze □ Umwelt- und Naturschutz 						n		
Betrof	fene Zielsetz	ungen							
AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA Keine Auswirkungen									
das Klīmaschutzmanagement wurde beteiligt. ☐ Positive Auswirkungen ☐ Negative Auswirkungen									
 Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq/a Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a 									
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN Ergebnishaushalt									
Teilhaushalt Produktgruppe Kostenstelle Sachk					Sachkonto				
Haush Zusätz	tene Mittel im alt licher	2023	202	4	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelbe Gesan									

Finanzhaushalt - Investitionstätigkeit

Teilhaushalt Produktgruppe Invauftrag Sachkonto		Produktgruppe	Invauftrag	Sachkonto
---	--	---------------	------------	-----------

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							
Zusätzlicher Mittelbedarf							
Gesamt							

Ergänzende Ausführungen:

Die Stelle der Ortsvorsteherin ist im Stellenplan ausgewiesen. Die Mittel sind im Haushalt eingestellt. Erforderlich ist jedoch eine erneute Bestellung nach den Kommunalwahlen.

<u>Ampel</u>	Begründung

ANTRAG

ZUSAMMENFASSUNG

Gem. § 71 Abs. 2 GemO endet die Amtszeit der hauptamtlichen Ortsvorsteherin, Frau Gabriele Armbruster, mit der Amtszeit der Ortschaftsräte. Insofern ist es erforderlich die hauptamtliche Ortsvorsteherin für die neue Amtszeit erneut zu bestellen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Der Ortschaftsrat Jesingen beschließt in seiner Sitzung am 15.07.2024, ob er Frau Gabriele Armbruster dem Gemeinderat zur Wahl zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin für den Stadtteil Jesingen vorschlägt. Für diesen Fall müsste der Gemeinderat Frau Armbruster durch Wahl zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin bestellen.

Die hauptamtliche Ortsvorsteherin wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. "Im Einvernehmen" bedeutet, dass der Gemeinderat und Ortschaftsrat gleichgewichtig zusammenwirken. Bevor einer Beamtin also die Funktion der Ortsvorsteherin übertragen wird, bedarf es der uneingeschränkten Billigung der Mehrheit des Gemeinderates und des Ortschaftsrates.

Wahlverfahren bei nur einem Bewerber: Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung einer erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Diese zwingende Regelung soll bewirken, dass neue zeitraubende Ausschreibungen erst dann erforderlich sind, wenn mit größter Sicherheit als nur nach einem Wahlgang feststeht, dass der bisherige Bewerber keine Mehrheit findet. Erreicht dieser Bewerber in diesem zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er nicht gewählt.